



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Redaktion: Abt. für Akademische Angelegenheiten, Tel. 81-14701

Nr.: 4/2008

Düsseldorf, den 27. Februar 2008

- Seite 2 Geschäftsordnung des Hochschulrats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 27. Februar 2008
- Seite 9 Vierte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 8. Februar 2008
- Seite 10 Sechste Ordnung zur Änderung der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 15. Januar 2008

Geschäftsordnung des Hochschulrats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Vom 27. Februar 2008

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 21 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat der Hochschulrat der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zusammensetzung und Aufgaben
- § 2 Vorsitz; Einberufung und Tagesordnung
- § 3 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung; Abstimmungs- und Wahlregeln
- § 4 Öffentlichkeit; Protokoll
- § 5 Ausschüsse und Kommissionen
- § 6 Wahl der Mitglieder des Rektorats
- § 7 Abwahl von Mitgliedern des Rektorats
- § 8 Änderung der Geschäftsordnung; Inkrafttreten

§ 1

Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Die Aufgaben des Hochschulrats bestimmen sich nach dem Hochschulgesetz (HG), seine Zusammensetzung ergibt sich aus dem HG und der Grundordnung (GO).
- (2) Die Mitglieder des Hochschulrats erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch Beschluss des Hochschulrats festgesetzt wird.
- (3) Die Mitglieder des Rektorats und die Gleichstellungsbeauftragte der Universität nehmen an den Sitzungen des Hochschulrats beratend teil.

§ 2

Vorsitz; Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende wird aus dem Kreis der externen Mitglieder des Hochschulrats nach Maßgabe der GO gewählt. Sie oder er leitet die Sitzungen.

- (2) Die oder der Vorsitzende beruft den Hochschulrat unter Angabe der Tagesordnung und - soweit erforderlich - unter Beifügung der für die Sitzung erforderlichen Unterlagen spätestens zwölf Tage vor dem Sitzungstermin ein. Die Einladung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie bei Postversand vierzehn Tage, bei Fax- oder E-Mail-Versand zwölf Tage vor dem Sitzungstag abgesandt worden ist.
- (3) In dringenden Fällen kann der Hochschulrat nur unter Beifügung der Tagesordnung einberufen werden. Die Einladung muss dann den Mitgliedern und den zur Teilnahme Berechtigten spätestens zwei Werktage vor dem Sitzungstermin zugehen.
- (4) Sofern die oder der ausgeschiedene Hochschulratsvorsitzende für eine kommissarische Fortführung des Amtes nicht zur Verfügung steht, wird die konstituierende Sitzung von dem nach Lebensalter ältesten Hochschulratsmitglied aus dem Kreis der Externen einberufen und bis zum Abschluss der Wahl der oder des Vorsitzenden geleitet.
- (5) Die oder der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Sie oder er berücksichtigt dabei alle Anträge zur Tagesordnung von Mitgliedern des Hochschulrats, des Rektorats oder der Gleichstellungsbeauftragten, die spätestens zwanzig Tage vor dem Sitzungstermin eingehen.
- (6) Zu Beginn der Sitzung wird die Tagesordnung vom Hochschulrat mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigt vertretenen Mitglieder festgestellt. Die oder der Vorsitzende gibt dem Hochschulrat bekannt, welche Anträge gemäß Abs. 5 Satz 2 nicht in die Tagesordnung aufgenommen wurden. Der Hochschulrat kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigt vertretenen Mitglieder einen Gegenstand zusätzlich in die Tagesordnung aufnehmen oder von der Tagesordnung absetzen.
- (7) Sofern der Hochschulrat einberufen werden muss, weil mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt (§ 21 Abs. 5 HG), soll in dem Einberufungsantrag der Beratungsgegenstand konkret benannt werden.

§ 3

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung; Abstimmungs- und Wahlregeln

- (1) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung einschließlich seiner oder seines Vorsitzenden und bei deren oder dessen Abwesenheit einschließlich der oder des stellvertretenden Vorsitzenden mehr als die Hälfte

der Mitglieder anwesend, telefonisch zugeschaltet oder durch Stimmrecht vertreten ist. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden festgestellt.

- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der stimmberechtigt vertretenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt gem. § 21 Abs. 6 HG die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein Mitglied kann sein Stimmrecht auf ein anderes Mitglied des Hochschulrats übertragen. Die Stimmrechtsübertragung ist nur wirksam, wenn sie spätestens am Tage vor der Sitzung der oder dem Vorsitzenden oder dem Rektorat durch schriftliche Erklärung, per Fax oder per E-Mail angezeigt wurde. Jedes Mitglied darf neben seinem eigenen Stimmrecht nur ein weiteres Stimmrecht wahrnehmen. Eine Stimmrechtsübertragung ist bei Wahlen unzulässig.
- (3) Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. Wahlen erfolgen geheim durch die Abgabe von Stimmzetteln der in der Sitzung anwesenden Mitglieder.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann ohne Sitzung eine schriftliche Abstimmung (Umlaufverfahren) herbeiführen. Die Mitglieder können ihre Voten auch per E-Mail oder Fax abgeben. Ein Beschluss kommt auf diesem Wege nur zustande, wenn kein Widerspruch eines Mitglieds gegen die Durchführung des Umlaufverfahrens innerhalb einer Frist von 12 Tagen nach Absendung der Unterlagen schriftlich, per Fax oder E-Mail eingeht. Soll ein Umlaufverfahren durchgeführt werden, wird der Beschlussvorschlag einschließlich Begründung sowie dem Hinweis auf das Widerspruchsrecht und der Bitte verschickt, die Stimme innerhalb eines bestimmten Zeitraums abzugeben.

§ 4

Öffentlichkeit; Protokoll

- (1) Der Hochschulrat tagt gem. § 12 Abs. 2 HG grundsätzlich nichtöffentlich. Er kann zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten weitere Personen zur Beratung hinzuziehen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Sitzungen des Hochschulrats sind gem. § 10 Abs. 3 HG zur Verschwiegenheit über Beratungsgegenstände und -ergebnisse verpflichtet.
- (2) Zur Gewährleistung einer sachgerechten Transparenz innerhalb der Universität i. S. von § 12 Abs. 5 HG stellt der Hochschulrat sicher, dass die Mitglieder und Angehö-

rigen der Universität in angemessenem Umfang über seine Tätigkeit unterrichtet werden. Am Ende einer Sitzung legt der Hochschulrat darüber hinaus fest, welche Informationen an die Medien weitergegeben werden.

- (3) Über Gegenstände, die wegen Beschlussunfähigkeit vertagt wurden, kann in der nächsten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beschlossen werden, auch wenn weniger als die zur Beschlussfähigkeit notwendige Zahl von Mitgliedern mit Stimmrecht vertreten ist. Auf diese Regelung muss in der Einladung, die solche Punkte enthält, ausdrücklich hingewiesen werden.
- (4) Über die Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll geführt, das innerhalb von einer Woche auszufertigen ist. Jedes Mitglied kann verlangen, dass seine persönliche Erklärung zu den Beratungsgegenständen im Protokoll festgehalten wird. Weiterhin sind anzugeben ein Sondervotum gem. § 12 Abs. 3 HG, Tag, Ort, Zeit sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sitzung.
- (5) Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden des Hochschulrats und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen und wird sodann den Mitgliedern des Hochschulrats unter Angabe einer Frist für die Erhebung von Einwendungen zugesandt. Es gilt als genehmigt, sofern innerhalb der gesetzten Frist keine Einwendungen bei der Geschäftsstelle eingehen. Die Mitglieder des Rektorats und die Gleichstellungsbeauftragte erhalten das genehmigte Protokoll.

§ 5

Ausschüsse und Kommissionen

Der Hochschulrat kann im Rahmen des § 12 HG Ausschüsse und Kommissionen bilden. Ihre Amtszeiten bestimmen sich nach § 7 Abs. 2 GO. Für ihre Arbeit gelten die Regelungen dieser Geschäftsordnung entsprechend, soweit dem kein höherrangiges Recht entgegensteht.

§ 6

Wahl der Mitglieder des Rektorats

- (1) Zur Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Rektorats richten Hochschulrat und Senat eine Findungskommission ein, die aus je drei Mitgliedern des Hochschulrats und des Senats besteht.

- (2) Die Findungskommission tritt auf Einladung der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats zur konstituierenden Sitzung zusammen und wählt mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der ihr angehörenden Hochschulratsmitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und aus dem Kreis der ihr angehörenden Senatsmitglieder eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Für die Arbeit der Findungskommission gelten die Regelungen dieser Geschäftsordnung entsprechend, soweit dem kein höherrangiges Recht entgegensteht oder die Findungskommission nicht im Einzelfall mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder ausdrücklich eine abweichende Organisationsentscheidung trifft.
- (3) Die Positionen der hauptberuflichen Mitglieder des Rektorats werden öffentlich ausgeschrieben. Der Ausschreibungstext wird vom Hochschulrat auf Vorschlag der Findungskommission beschlossen. Nach Maßgabe der GO legt der Senat auf Vorschlag des Rektorats fest, ob und ggf. wie viele hauptberufliche Prorektorinnen und Prorektoren dem zu bildenden Rektorat angehören.
- (4) Nach Sichtung und Bewertung der Bewerbungen für die Position der Rektorin oder des Rektors und der Kanzlerin oder des Kanzlers beschließt die Findungskommission eine Empfehlung an den Hochschulrat. Auf der Grundlage der Bewerbungen für die Position einer hauptberuflichen Prorektorin oder eines hauptberuflichen Prorektors unterbreitet die designierte Rektorin oder der designierte Rektor einen Wahlvorschlag, zu dem die Findungskommission Stellung nimmt.
- (5) Der Hochschulrat bestimmt im Benehmen mit der designierten Rektorin oder dem designierten Rektor die Zahl der nichthauptberuflichen Prorektorinnen oder Prorektoren. Die designierte Rektorin oder der designierte Rektor schlägt dem Hochschulrat die Kandidatinnen oder Kandidaten für diese Ämter vor. Zu diesem Vorschlag nimmt die Findungskommission Stellung.
- (6) Der Hochschulrat lädt die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten (Absätze 4 und 5) zur persönlichen Vorstellung ein.
- (7) Der Hochschulrat wählt die Rektorin oder den Rektor und die Kanzlerin oder den Kanzler mit der nach dem HG erforderlichen Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Ist jeweils nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl vorgeschlagen, so ist auf dem Stimmzettel mit ja oder nein zu stimmen. Sind mehrere Bewerberinnen oder Bewerber vorgeschlagen, so hat jedes Mitglied des Hochschulrats eine Stimme, die es durch Ankreuzen neben dem Namen der jeweiligen Bewerberin oder des jeweiligen Bewerbers oder durch Niederschreiben des entsprechenden Namens abgibt. Kommt die erforderliche Mehrheit auch im dritten Wahlgang nicht zustande, so

kann der Hochschulrat die Findungskommission um einen neuen Wahlvorschlag bitten oder das Wahlverfahren mit der Ausschreibung erneut beginnen.

- (8) Für die Wahl einer hauptberuflichen Prorektorin oder eines hauptberuflichen Prorektors gilt Abs. 7 entsprechend mit der Maßgabe, dass, sollte der Hochschulrat einen neuen Wahlvorschlag erbitten wollen, diese Bitte an die designierte Rektorin oder den designierten Rektor zu richten wäre und die Findungskommission zu dem neuen Wahlvorschlag wiederum Stellung nehmen könnte.
- (9) Die oder der Vorsitzende des Hochschulrats kann vorschlagen, dass über die Wahl der nichthauptberuflichen Prorektorinnen und Prorektoren in cumulo abgestimmt wird. Erreicht der Gesamtvorschlag auch im zweiten Wahlgang nicht die nach dem HG erforderliche Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Hochschulrats, wird über jeden Vorschlag einzeln abgestimmt. Kommt in einer Einzelabstimmung auch im zweiten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht zustande, wird ein neuer Vorschlag erbeten; Abs. 8 gilt entsprechend.
- (10) Das Wahlergebnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Hochschulrats unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des Senats zur Bestätigung zuzuleiten. Bestätigt der Senat die Wahl nicht innerhalb der durch § 4 Abs. 1 Satz 2 GO gesetzten Frist von einem Monat, kann der Hochschulrat im Falle eines nach dem HG vorgeschriebenen hauptberuflichen Rektoratsmitglieds einen neuen Vorschlag bei der Findungskommission anfordern, die Stelle neu ausschreiben oder die fehlende Bestätigung des Senats mit der gem. § 17 Abs. 3 Satz 2 HG erforderlichen Mehrheit ersetzen; im Falle einer hauptberuflichen Prorektorin oder eines hauptberuflichen Prorektors wäre ein etwaiger Vorschlag bei der designierten Rektorin oder dem designierten Rektor anzufordern und der Findungskommission Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wird dagegen die Wahl einer nichthauptberuflichen Prorektorin oder eines nichthauptberuflichen Prorektors nicht bestätigt, kann der Hochschulrat einen neuen Wahlvorschlag anfordern oder mit der zuvor genannten Mehrheit die fehlende Zustimmung des Senats ersetzen.

§ 7

Abwahl von Mitgliedern des Rektorats

- (1) Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Hochschulrats oder nach einer Empfehlung des Senats hat der Hochschulrat über die Abwahl von Rektoratsmitgliedern gem. § 17 Abs. 4 HG zu entscheiden. Eine Abwahl kann nur aus wichtigem Grund erfolgen; für ihre Durchführung ist Voraussetzung, dass sie in der

Einladung als Tagesordnungspunkt benannt und die Frist gem. § 2 Abs. 2 eingehalten wurde. Geht die Initiative zur Abwahl vom Hochschulrat aus, ist gem. § 17 Abs. 4 Satz 1 HG der Senat anzuhören.

- (2) Dem betroffenen Mitglied des Rektorats ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von zehn Tagen zu geben. Ist über die Abwahl einer Prorektorin oder eines Prorektors zu entscheiden, ist die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb der gleichen Frist auch der Rektorin oder dem Rektor einzuräumen. Unverzüglich nach der Abwahl ist das Verfahren nach § 6 einzuleiten.

§ 8

Änderung der Geschäftsordnung; Inkrafttreten

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Hochschulrats. Sie sind zur Abstimmung nur zulässig, wenn die betreffenden Anträge rechtzeitig gem. § 2 Abs. 5 angemeldet und den Mitgliedern in ihrem vollständigen Wortlaut mit der Einladung unter Einhaltung der Frist gem. § 2 Abs. 2 zugeleitet wurden. § 17 Abs. 3 Satz 3 HG ist zu beachten.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Hinsichtlich der Regelungen zur Wahl der Mitglieder des Rektorats und zur Findungskommission wurde das Benehmen mit dem Senat gem. § 17 Abs. 3 Satz 3 HG am 5. Februar 2008 hergestellt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats vom 26. Februar 2008.

Düsseldorf, den 27. Februar 2008



Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)
Rektor

**Vierte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Vom 08.02.2008**

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG) vom 21. März 2006 (GV.NRW. S. 120) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührensatzung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 29.05. 2006, zuletzt geändert am 23.11.2007, wird wie folgt geändert:

In § 4 Nr. 1 und Nr. 2 wird der Betrag „20,00 €“ jeweils durch den Betrag „10,00 €“ ersetzt.

Artikel II

In der Überschrift der Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 23.11.2007 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 22/2007) tritt das Wort „Dritte“ an die Stelle von „Zweite“.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Die durch Artikel I geänderten Regelungen gelten ab dem Sommersemester 2008.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 05.02.2008.

Düsseldorf, den 08.02.2008

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. M.A. (Soz.)

**Sechste Ordnung zur Änderung der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung
für den Studiengang Rechtswissenschaft
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 15.01.2008**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474) sowie des § 28 Abs. 4 des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen JAG NRW) vom 11. März 2003 (GV. NRW S. 135, ber. S. 431), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. November 2004 (GV.NRW S. 680) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Schwerpunktbereichsprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 3. September 2003, zuletzt geändert am 07.01.2008 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Schwerpunktbereiche sind

1. Deutsches und Internationales Privat- und Verfahrensrecht

Das Grundmodul besteht aus Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden in den Bereichen Deutsches und Internationales Familien- und Erbrecht sowie Zivilprozessrecht (Vertiefung). Im Aufbaumodul werden weitere Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Deutsches und Internationales Privat- und Verfahrensrecht angeboten, zum Beispiel Vertragsrecht (Vertragsgestaltung, ausgewählte Vertragstypen), Sachenrecht (Vertiefung), Internationales und Europäisches Privatrecht, Deutsches und Europäisches Zivilverfahrensrecht sowie Rechtsvergleichung.

2. Unternehmen und Märkte

Das Grundmodul besteht aus Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden in den Bereichen Deutsches, Europäisches und Internationales Handels-, Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht. Im Aufbaumodul werden weitere Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Unternehmen und Märkte angeboten, zum Beispiel Unternehmensrecht, Kartellrecht und Wettbewerbsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Urheberrecht, Buchführung, Bilanzierung, Individualarbeitsrecht und Kollektives Arbeitsrecht.

3. Arbeit und Unternehmen

Das Grundmodul besteht aus Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden in den Bereichen Deutsches, Europäisches und Internationales Arbeitsrecht sowie Unternehmensrecht. Im Aufbaumodul werden weitere Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Arbeit und Unternehmen angeboten, zum Beispiel Individualarbeitsrecht, Kollektives Arbeitsrecht, Unternehmensrecht, Kartellrecht und Wettbewerbsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Urheberrecht, Buchführung und Bilanzierung.

4. Strafrecht

Das Grundmodul besteht aus Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden in den Bereichen Wirtschaftsstrafrecht Allgemeiner Teil, Wirtschaftsstrafrecht Besonderer Teil, Vertiefung Strafverfahrensrecht sowie Sanktionsrecht. Im Aufbaumodul werden weitere Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Strafrecht angeboten, zum Beispiel Kriminologie, Strafverfahrensrecht, Praxis des Strafverfahrensrechts und sog. Nebenstrafrecht.

5. Öffentliches Recht

Das Grundmodul besteht aus Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden in den Bereichen Recht des europäischen Binnenmarktes, Recht des politischen Prozesses sowie nationale und europäische Grundrechte (Vertiefung). Im Aufbaumodul werden weitere Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Öffentliches Recht angeboten, zum Beispiel Polizeirecht (Vertiefung), Kommunalrecht (Vertiefung), Grundlagen des Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrechts, Grundlagen des Ausländerrechts und des Umweltrechts.

6. Recht der Politik

Das Grundmodul besteht aus Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden in den Bereichen Recht des europäischen Binnenmarktes, Recht des politischen Prozesses sowie nationale und europäische Grundrechte (Vertiefung). Im Aufbaumodul werden weitere Lehrveranstaltungen zum Recht der Politik angeboten, zum Beispiel Parteien- und Parlamentsrecht.

7. Internationales und Europäisches Recht

Das Grundmodul besteht aus Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden in den Bereichen Recht des europäischen Binnenmarktes, Recht des politischen Prozesses sowie nationale und europäische Grundrechte (Vertiefung). Im Aufbaumodul werden weitere Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Internationales und Europäisches Recht angeboten, zum Beispiel Völkerrecht und Recht der internationalen Organisationen.

8. Steuerrecht

Das Grundmodul besteht aus Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden in den Bereichen Steuerrecht (Einführung), Einkommensteuerrecht, Unternehmenssteuerrecht, Abgabenordnung, Umsatzsteuerrecht und Steuerbilanzrecht. Im Aufbaumodul werden weitere Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Steuerrecht angeboten, zum Beispiel Konzernsteuerrecht und Umwandlungssteuerrecht, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Unternehmensnachfolge sowie Internationales und Europäisches Steuerrecht.

2. § 5 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Als neuer Satz 4 wird eingefügt: „Mit der Bekanntgabe ist das Prüfungsverfahren eröffnet.“ Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.

3. § 9 Absatz 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Die oder der Vorsitzende soll Professorin bzw. Professor, Vertreterin bzw. Vertreter einer Professur, außerplanmäßige Professorin bzw. außerplanmäßiger Professor, Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor oder Privatdozentin bzw. Privatdozent sein.“

4. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „sowie die im jeweiligen Schwerpunktbereich tätigen Lehrbeauftragten der Juristischen Fakultät“ werden ersetzt durch „sowie die im jeweiligen Schwerpunktbereich Lehrenden“.

5. In § 21 wird als neuer Absatz 4 eingefügt:

„Die in § 2 Absatz 2 aufgeführten Schwerpunktbereiche werden ab dem Sommersemester 2008 angeboten. Für vor dem Sommersemester 2008 bereits eröffnete Schwerpunktbereichsprüfungen sowie für hierauf bezogene Wiederholungs- und Verbesserungsprüfungen bestimmen sich die Prüfungsgegenstände nach der Fassung der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung, wie sie zum Zeitpunkt der Zulassung galt. Der Prüfungsausschuss kann be-

züglich der Prüfungsgegenstände in Fällen besonderer Härte auf Antrag des Prüflings eine abweichende Regelung treffen.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Juristischen Fakultät vom 22.05.2007 und vom 19.06.2007 sowie der Genehmigung des Justizministeriums vom 15.01.2008 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie.

Düsseldorf, den 15.01.2008

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch

Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)